

publik, die gesamte Gesellschaft in die Bekämpfung der Kriminalität einzubeziehen, die Ursachen, aus denen Straftaten erwachsen, zu beseitigen, und dadurch Verbrechen vorzubeugen.

Das Oberste Gericht hat zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses in der Richtlinie Nr. 12 über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen vom 22. April 1961 (GBI. III S. 223) die Grundsätze herausgearbeitet, um die schematische Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen zu überwinden und den Weg für eine dem Stande unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Anwendung der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels frei zu machen. Diese Grundsätze werden in der Praxis der Gerichte noch nicht genügend beachtet. Vor allem wird die kurzfristige Freiheitsstrafe immer noch auf Fälle angewandt, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder außergerichtliche Erziehung durch die Konfliktkommission die richtige Maßnahme gewesen wäre. Die Richtlinie Nr. 13 behandelt die Fälle der §§ 8 und 9 StEG und der Übergabe an die Konfliktkommissionen und führt damit die in der Richtlinie Nr. 12 gegebene Anleitung zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses weiter.

Auch für die Lösung dieser Aufgaben durch die Justizorgane gelten die Feststellungen des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates, daß die Erziehungsarbeit seit der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalles am 13. August 1961 leichter geworden ist. Walter Ulbricht erklärte weiter:

„Aber wer etwa glaubt, diese Erziehungsarbeit auf die leichte Schulter nehmen zu können, weil wir heute keine offene Grenze haben, oder sie durch administrative Maßnahmen ersetzen zu können, ist schwer im Irrtum. Er schädigt die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und wendet sich gegen die von mir in der Erklärung des Staatsrates gegebenen Richtlinien.“

Die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie im Sinne der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 ist eng verbunden mit der Entwicklung und Förderung der Eigenschaften des sozialistischen Menschen, die sich im Produktionsaufbot in hoher Form herausbilden, wie Ehrlichkeit, Verantwortungsfreudigkeit und Gewissenhaftigkeit gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat, dem Betrieb, den Kollegen und Nachbarn. Diese Erziehungsarbeit erfordert von den Strafverfolgungsorganen, den Bürgern Geduld und Verständnis entgegenzubringen, die ehrlich mitarbeiten, aber noch nicht alle komplizierten Fragen unserer Lage, unseres sozialistischen Aufbaues und unseres nationalen Kampfes verstehen und geringfügige Straftaten begehen.

Das verlangt, daß die Gerichte die noch immer vorkommende formale Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit überwinden und immer sicherer werden in der Entscheidung, ob unter Beachtung des § 8 StEG überhaupt die Eröffnung des Hauptverfahrens anzuordnen oder gemäß § 9 StEG von einer gerichtlichen Strafe abzusehen ist.

Das erfordert weiter bei weniger schweren Rechtsverletzungen die Anwendung immer differenzierterer Strafen durch die Gerichte und Methoden der Erziehung durch die staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen. Hierzu wird im Staatsratsbeschluß festgestellt:

i. Immer stärker entwickeln sich sozialistische Kollektive, die sich für die Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit verantwortlich fühlen. Dies ist zugleich die Gewähr dafür, daß die Kon-

fliktkommissionen die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte, nun auch über geringfügige Verletzungen der Strafgesetze zu entscheiden, erfolgreich erfüllen können.“

Dieser neue Entwicklungsstand hat seinen gesetzgeberischen Ausdruck in § 144 Buchstabe e des Gesetzbuches des Arbeit gefunden. Die richtige Anwendung dieser Bestimmung erfordert eine dem erreichten Stand der Entwicklung entsprechende Einschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung durch die Strafverfolgungsorgane.

II

Zur Anwendung des § 8 StEG

Das Wesen des § 8 StEG besteht darin, daß er Straftaten von anderen, nicht strafbaren Handlungen durch das Merkmal der Gesellschaftsgefährlichkeit unterscheidet, das als materielle Eigenschaft jeder Straftat nicht strafbaren Handlungen fehlt. § 8 StEG tritt jeder formalen, bürokratischen Anwendung der Strafgesetze entgegen. Die richtige Anwendung des § 8 StEG gewährleistet mithin, daß entsprechend der sozialistischen Gesetzmäßigkeit nur solche Handlungen als Straftaten beurteilt werden, die gesellschaftsgefährlich sind, weil sie gegen die Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet sind oder eine schwere Mißachtung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger darstellen oder weil sie, auch wenn sie keine schweren Folgen hatten und aus mangelndem Verantwortungsbewußtsein, Undiszipliniertheit oder einer sonstigen rückständigen Einstellung begangen sind, die Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit und sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik behindern und dadurch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung schädigen. Sind in einer Handlung, die dem Wortlaut eines Straftatbestandes entspricht, nur in geringem Maße rückständige Denkgewohnheiten wirksam geworden und hat sie infolge ihrer Geringfügigkeit keine schädlichen Auswirkungen für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Rechte der Bürger, so ist sie nicht gesellschaftsgefährlich, also auch nicht tatbestandsmäßig.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Handlung, die dem Wortlaut eines Straftatbestandes entspricht, gesellschaftsgefährlich ist, muß berücksichtigt werden, daß auch die Überwindung geringfügiger Verstöße gegen die sozialistische Gesetzmäßigkeit für eine Gesellschaft, vor der die Aufgabe steht, den Sozialismus zu vollenden und zur Errichtung der Grundlagen der kommunistischen Gesellschaft überzugehen, eine unerläßliche Voraussetzung ist.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 8 StEG vorliegen oder ob eine dem Wortlaut eines Tatbestandes entsprechende Handlung gesellschaftsgefährlich ist, erfordert höchstes Verantwortungsbewußtsein und völlige Klarheit über die Aufgaben der sozialistischen Strafrechtspflege.

Liegen die Voraussetzungen des § 8 StEG vor, ist eine Übergabe an die Konfliktkommission nach § 144 Buchstabe e des Gesetzbuches der Arbeit nicht möglich, da es sich in diesem Falle um überhaupt keine, also auch keine geringfügige Straftat handelt. Das bedeutet allerdings nicht immer eine moralische und politische Billigung dieser Handlung. Die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in den Erziehungsprozeß gewinnt vielmehr auch dann große Bedeutung, wenn gemäß § 8 StEG zwar keine Straftat, aber ein Moral- oder Disziplinverstoß vorliegt. In solchen Fällen ist es notwendig, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Täter und seinem Verhalten zu organisieren und zu unterstützen.